Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 4 (1882)
Heft: 4

Artikel: Ueber die eidgenössische Organisation der Fleischschau
Autor: Strebel, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-588173

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie schon bemerkt, ist eine ziemliche Dosis Geduld seitens des Operateurs bei diesem Uebel unerläßlich. Ist z. B., was häufig vorkommt, ein stark attaquirter Huf bei den ersten 4—5 Verbänden etwas rebellisch, so lasse man den Muth nicht sinken, sondern manipulire ruhig weiter. Nach einigen weiteren Verbänden hat man dann die Genugthuung, zu sehen, wie die Krankheit successive weicht.

Bei'm Operiren vermeide man starke Blutungen so viel wie möglich. Abgesehen davon, daß die Reaktion bei tieferen Einschnitten in die Weichtheile eine stärkere ist, hindert die Blutung ein genaues Operiren, indem man eben nicht dazu sieht. Außerdem geschieht es oft, daß nach dem Betupfen bei'm Aufnageln des Eisens die Blutung infolge des Klopfens von neuem beginnt und das Aetzmittel wegschwemmt.

Ist das Uebel nicht allzuweit vorgeschritten, so können die Patienten bei trockenem Wege und Wetter zur Arbeit verwendet werden.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß, wenn man von der Geheimmittelkrämerei absieht, Vivier sich in Betreff der Behandlung des Hufkrebses ein unzweifelhaftes und bleibendes Verdienst erworben hat dadurch, daß er, wie meines Wissens vor ihm kein Anderer, wiederholt und dringend zur äußerst sorgfältigen und pünktlichen Operation auffordert, resp. bei Nichterfüllung dieser conditio sine qua non den sichern Mißerfolg der Kur in Aussicht stellt.*

Ueber die eidgenössische Organisation der Fleischschau.

Von *M. Strebel*, Bezirksthierarzt in Freiburg.

Eines der wichtigsten Nahrungsmittel für die Menschen bildet sowohl seiner nutritiven Eigenschaften als auch seiner Quantität wegen bekanntlich das Fleisch. Dieses in gutem Zustande so werthvolle Aliment kann sich jedoch in Folge Einwirkung mannigfaltiger Umstände verschiedenartig und verschiedengradig alteriren. Die hauptsächlichsten Ursachen der verschiedengradigen Verderbniß des Fleisches und der daraus für die menschliche Gesundheit entspringenden Gefahren liegen theils In der Natur

* Anmerkung der Red. Schon längere Zeit vor Vivier empfahl der französische Thierarzt Félizet ein gleiches, bei allen Strahlkrebskuren unbedingt nothwendiges operatives Verfahren und will damit neben der bloßen fleißigen Anwendung des Terpentinöls sämmtliche, ziemlich zahlreiche, an Strahlkrebs behandelte Pferde in verhältnißmäßig kurzer Zeit geheilt haben.

der Krankheiten selbst, welche die Thiere befallen, theils in der Todesart der Kranken, dann wieder in der Art der Zubereitung und Konservirung, sowie in dem allfällig eingegangenen Zersetzungsprozeß oder auch in der Unreife des Fleisches und endlich auch in den allfällig den Kranken verabfolgten scharfen, besonders verschiedenartig giftig wirkenden Arzneistoffen, namentlich wenn die Thiere letztere Substanzen längere Zeit über erhalten hatten.

Je nach der Art und dem Grade der eingegangenen Alteration des Fleisches kann dessen Genuß die menschliche Gesundheit verschiedengradig schädigen, das Leben des Konsumenten auf's Spiel setzen, ja selbst vernichten, wie ja leider der Beispiele übergenug vorhanden sind.

Unsere nutzbaren Hausthiere werden nicht selten von Krankheiten, die ihre Entstehung entweder der Einwirkung eines infektiösen Agens pflanzlicher Natur, der sogenannten verschiedenartigen Spaltpilze oder Schizomyceten, oder aber der Einwanderung eines thierischen Parasiten in den Körper verdanken, heimgesucht. Ich will hier bloß den Milzbrand, die Rotz-Wurm-Krankheit und die Finnenkrankheit nennen.

Der Genuß milzbrandigen Fleisches kann verschiedengradige Gesundheitsstörungen, ja selbst, namentlich bei nicht gehöriger Garkochung, unter Umständen den Tod nach sich ziehen. Nicht gar gekochtes finniges Schweinefleisch gibt bei'm Menschen zur Entwicklung des Bandwurmes, dieses keineswegs angenehmen schmarotzenden Gastes, Veranlassung.

Bekanntlich werden sowohl kranke Rinder wie Pferde, hauptsächlich aber Thiere der letztern Gattung, in der Regel verhältnißmäßig lange arzneilich behandelt. Gar nicht selten werden die Rinder erst dann geschlachtet, wenn sie dem Verenden nahe sind, mithin deren Säfte und folglich auch das Fleisch schon sehr wichtige Alterationen eingegangen sind, was bei gewissen Krankheiten sehr schnell stattfindet. Kranke Pferde läßt man gewöhnlich fast bis zum Eintritte des Todeskampfes leiden, ehe man ihnen den Todesstreich versetzt, oder aber man tödtet sie erst dann, wenn sie bereits in den letzten Zuckungen liegen, durch Verblutung, um deren Fleisch noch verwerthen, d. h. genießen zu können.

Seit der eingetretenen starken Steigerung der Preise der Lebensmittel, namentlich des Fleisches, nimmt, und gewiß mit Recht, das Pferdefleisch von Tag zu Tag einen immer wichtigeren Platz unter den Nahrungsmitteln ein, namentlich, ja fast ausschließlich, bei der ärmern Klasse.

Wie es Rinderfleisch und Rinderfleisch gibt, so gibt es auch, wie zum Theil bereits angedeutet, Pferdefleisch und Pferdefleisch, das an und für sich ein kräftiges Nahrungsmittel bildet.

In den meisten größern Städten bestehen öffentliche Pferdeschlächtereien. In den Pferdeschlachthäusern von Paris werden jährlich 12,000 bis 13,000 und in denjenigen Berlin's beiläufig 7000 Pferde geschlachtet und deren Fleich ausgewogen. In diesen besondern Schlachtanstalten herrscht jedoch eine solch' strenge sanitarische Kontrole, daß die Hippophagier sicher sind, kein gesundheitsschädliches Fleisch zu genießen. So verhält sich die Sache aber nicht überall, weit entfernt, denn nicht überall bestehen sanitarisch überwachte Pferdeschlachtlokale.

Der hohe Kaufwerth gesunder Pferde gegenüber dem niedrigen Preise des Pferdefleisches hat zur Folge, daß, in normalen Verhältnissen wenigstens, nur Thiere ganz geringer Qualität, nämlich altersschwache, abgeschundene, abgemergelte oder unheilbar kranke Subjekte geschlachtet werden, mithin Waare, die fast ausnahmslos ein Fleisch ganz geringer Qualität liefert. Derartiges Fleisch kann zwar ganz gesundheitsunschädlich sein und daher für die ärmere Volksklasse ein immerhin verhältnißmäßig werthvolles Nahrungsmittel bilden. Es gibt jedoch der Umstände nicht so wenige, die dem Pferdefleisch gesundheitsschädliche Eigenschaften verleihen, wie dieß auch bei allem übrigem Fleische der Fall ist.

Gewisse akute, entzündliche und infektiöse Krankheiten können die thierischen Säfte so hochgradig alteriren, daß sie dem Fleische toxisch wirkende Eigenschaften verleihen. Nicht gar so selten wird überdieß das Fleisch von an dieser oder jener Krankheit umgestandenen Pferden, die selbst erst mehrere Stunden nach dem Tode geöffnet und ausgeweidet werden, noch als Nahrung benutzt, sei es, daß es an Arme verschenkt (? !), sei es, was meistens der Fall ist, daß es gesundheitspolizeiwidrigerweise verkauft wird. Bekanntlich gehen aber nicht geöffnete und nicht ausgeweidete Pferdeleichen ungemein rasch in Zersetzung, in Fäulniß über, und zwar um so rascher, je mehr eine hohe Lufttemperatur den Zersetzungsprozeß begünstigt. Mit dem eingetretenen Zersetzungsprozesse erlangen aber die flüssigen und fleischigen Theile durch das Auftreten der sich ungeheuer rasch vermehrenden septischen Vibrionen in denselben septische Eigenschaften. Der Genuß derartigen Pferdefleisches kann, namentlich bei ungenügender Kochung, mehr oder weniger arge Gesundheitsstörungen und selbst den Tod zur Folge haben. Die gleiche Bewandtniß hat es auch mit den anderen, in gleichen

Verhältnissen sich befindenden Fleischarten. Sehr gefährlich ist auch der Genuß des Fleisches von Kühen, die bald nach dem Geburtsakte in Folge einer in Brand übergegangenen Metritis oder Perimetritis oder sonst wegen Blutvergiftung in Folge Resorption von im Uterus faulenden Plazentartheilen geschlachtet werden.

Volksgesundheit ist Nationalreichthum. Dem Staat liegt die Pflicht ob, für das physische und geistige Wohlsein seiner Mitglieder auf's Beste Sorge zu tragen. Er hat nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, im Interesse der Gesammtheit die Freiheit des Einzelnen zu beschränken. Kann auch der Staat dem Einzelnen nicht verbieten, gesundheitsschädliche Nahrungsmittel zu genießen, so hat er dagegen das Recht, ja die Pflicht, den Verkauf gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel und Getränke zu untersagen. Man begegnet denn auch in allen gut regierten Staaten strengen lebensmittelpolizeilichen Gesetzen und Verordnungen.

In den Kantonen der Schweiz bestehen verschiedenartige, in den einen strenge, in den andern weniger strenge Gesetze bezüglich der sanitarischen Fleischkontrolirung. Sehr häufig werden vielerorts die dießbezüglichen Vorschriften theils lax ausgeführt, theils aus übel verstandenem, verbrecherischem Interesse umgangen oder auch aus Schlendrian außer Acht gelassen.

Das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Hornung 1872 bestimmt in Art. 10 hinsichtlich der Fleischpolizei: «In den Metzgereien ist eine sanitarische Kontrole des Schlachtviehes einzuführen».

§ 36 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze lautet:

«Die im Art. 10 des Gesetzes vorgeschriebene sanitarische Kontrole der Metzgereien soll so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleische verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß bringt.

Diese Kontrole ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkaufe geschlachtete Vieh einzuführen und Thierärzten zu übertragen.»

Die Bestimmung des zitirten Art. 10 ist leider eine bloße Halbheit; denn er schreibt bloß die Einführung einer sanitarischen Kontrole des Schlachtviehes in den Metzgereien oder öffentlichen Schlachthäusern vor, sieht dagegen von einer sanitarischen Kontrolirung alles übrigen zum Verkaufe, jedoch außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser geschlachteten Viehes

vollständig ab. Eine derartige Bestimmung oder Maxime entbehrt aller inneren Begründung, aller Konsequenz, für welche Behauptung die konkluenten Beweise unschwer zu erbringen sind.

Hat etwa der Staat nur die Pflicht, für das leibliche Wohl bloß eines Theiles seiner Mitglieder, hier für die Bewohner größerer, mit öffentlichen Schlachthäusern versehener Ortschaften zu sorgen? Oder haben etwa die Bewohner von Ortschaften, in denen Metzgereien fehlen, einen unverwundbareren Verdauungsapparat oder energischer wirkende Verdauungssäfte, mit einem Worte mehr Widerstandskraft gegen die schädliche Einwirkung verschiedenartig und verschiedengradig krankhaften oder verdorbenen Fleisches, als diejenigen, die ihr Fleisch in öffentlichen Schlachthäusern kaufen? Oder soll etwa nur in den Metzgereien die Möglichkeit zum Verkaufe gesundheitsschädlichen Fleisches gegeben sein, während umgekehrt in den Ortschaften, in denen keine öffentlichen Schlachthäuser bestehen, nur gesunde Waare geschlachtet wird, nur gesundes Fleisch zum Verkaufe kommt? Kommen etwa nur bei dem in den öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Vieh ansteckende Krankheiten vor, nicht aber bei solchem, das außerhalb den Metzgereien zum Verkaufe geschlachtet wird? Diese Fragen stellen, heißt sie auch beantworten, heißt die Halbheit der Bestimmung des allegirten Artikels an's Licht stellen.

Wohl bestrebt sich § 36 der Vollziehungsverordnung, den besagten Artikel nach bester Möglichkeit zu amendiren; derselbe geht in Alinea 2 bis an die im fraglichen Artikel erlaubten äußersten Grenzen. Wegen der Mangelhaftigkeit der Prämissen muß aber auch die einschlägige Bestimmung der Vollziehungsverordnung mangelhaft sein.

In den Städten, überhaupt in den Orten mit einer exakten Fleischschau finden sich deren Bewohner vor dem Verkaufe und Genusse gesundheitsschädlichen Fleisches möglichst sichergestellt, nicht aber so die Leute in kleinen Ortschaften, wo in der Regel nur sogenannte Winkelmetzger das Metzgergewerbe betreiben. Außer dem, daß nicht alle Metzger dieser Sorte durch allzustrenge Gewissenhaftigkeit sich auszeichnen, kommt noch der Umstand hinzu, daß sie fast durchgehends nur elende oder kranke, oft dem Verenden nahe Thiere schlachten und zwar vielerorts entweder ohne irgend welche, oder aber unter einer nur höchst mangelhaften sanitarischen Kontrole deren Fleisch verkaufen.

Auf dem Lande ist es hauptsächlich, wo das Fleisch von kranken Rindern und Pferden, namentlich von letzteren, die öfters erst im Momente des Verendens geschlachtet werden, verkauft

und konsumirt wird. Aus niedrigster Gewinnsucht suchen Uebelberichtete zu retten, was noch zu retten ist, nämlich eine geringe Summe Geldes, möge auch die Gesundheit vieler ihrer Mitbürger darunter leiden, ja möge es selbst Einzelnen das Leben kosten. Leider thun auf dem Lande, namentlich in kleineren Ortschaften, die Fleischschauer nicht überall ihre Pflicht; überdieß ist ja so vielerorts die Fleischschau unberufenen, unzuverlässigen Personen anvertraut.

Zum Beweise der Richtigkeit des Vorgebrachten will ich hier in Kürze einige Vergiftungsfälle, die durch den Genuß kranken oder verdorbenen Fleisches in jüngster Zeit in mehreren Kantonen herbeigeführt worden, anführen. Die großartige Klotener Fleischvergiftungsgeschichte, die ihres Gleichen sucht — es erkrankten in Folge Genusses von krankhaftem Kalbfleisch (und höchst wahrscheinlich auch von verdorbenen Würsten, Ref.) 643 Personen, von welchen 6 starben, — wird noch lange nicht vergessen werden.

St. Gallen. — In St. Gallen verkaufte (1879) ein Johann Binder von Illnau das Fleisch einer erkrankten Ziege, deren Körper einen vollen halben Tag unausgeweidet hängen geblieben war, andern Tages an verschiedene Nachbarsfamilien. In Folge Genusses dieses Fleisches sind sämmtliche Personen sofort von akutem Darm- und Magenkatarrh befallen worden, glücklicher Weise ohne üble Folgen für die Zukunft. Der fehlbare Metzger wurde mit 3 Monaten Arbeitshaus bestraft.

Aargau. — In Spreitenbach mußte Anfangs September 1881 ein Bauer nach dem Kalbeln eine Kuh schlachten. Der Fleischschauer erlaubte den Fleischverkauf. Es erkrankten in Folge Genusses dieses Fleisches 30 Personen. Gestorben ist zwar Niemand, aber theures Fleisch war es doch.

Im gleichen Monate hat das Obergericht einen Metzger, der ein erst drei Tage altes Kalb verwurstete und auswog und einer Anzahl Familien krankes Kuhfleisch verkaufte, so daß an einem Orte der Familienvater, am andern drei Kinder den Tod fanden, zu neun Monaten Zuchthaus, Fr. 500 Entschädigung für den Verlust der Kinder und Fr. 100 Entschädigung an die Hinterlassenen des Hausvaters — eine eigenthümliche Schätzungsmaxime — und zur theilweisen Tragung der Arzt- und Apothekerkosten — es waren 15 Familien erkrankt — verurtheilt. Gewiß keine zu überstrenge Bestrafung!

Bern. — In Lotzwyl, Amtsbezirk Aarwangen, verkaufte ein Metzger infizirtes Pferdefleisch, dessen Genuß mehrere Erkrankungen und einen Todesfall zur Folge hatte. Der Eigenthümer des

Pferdes wurde zu Fr. 35, der Metzger und der Fleischinspektor zu je Fr. 100 Buße und alle drei solidarisch zu den Kosten verurtheilt. Ein solch' gelindes Strafurtheil gleicht fast einer Aufmunterungsprämie!

Ein Bewohner von Ritzenbach, Amtsbezirk Laupen, kaufte Anfangs September 1879 in der freiburgischen Gemeinde Lurtigen, Seebezirk, ein beiläufig 20 Jahre altes, unheilbar krankes Pferd um den Preis von Fr. 30, schlachtete dasselbe bei der Eigenthümerin (in Lurtigen), führte sodann dasselbe, ohne es vorher zu öffnen, nach dem beiläufig 10 Kilometer entfernten Ritzenbach, wo er dasselbe dann ausweidete und dessen Fleisch verkaufte. In Folge Genusses dieses mit Leichengift geschwängerten Fleisches erkrankten wenigstens 40 Personen, von denen zwei, ein Mann und eine Tochter, starben.

Im April 1881 wurde in der Gemeinde Mühleberg, Amtsbezirk Laupen, ein an allgemeiner Wassersucht leidendes Pferd, nicht lange bevor sein natürlicher Tod eingetreten wäre, abgeschlachtet und der Verkauf dessen Fleisches vom Viehinspektor gestattet. In Folge Genusses dieses Fleisches erkrankten 60 Personen unter den Erscheinungen von großer Mattigkeit mit Kopfschmerzen, starkem Brechreiz, Bauchschmerzen, Durchfall und Appetitlosigkeit. Gestorben ist Niemand. Bei einzelnen Individuen dauerte jedoch die Arbeitsunfähigkeit bis 12 Tage.

Luzern. — Anfangs September 1881 wurde bei'm Dunkel der Nacht der Kadaver eines Pferdes von Ohmstall in Großdietwyl eingeschleppt und mit Umgehung der Verordnung über Fleischschau Fleisch davon an mehrere Familien abgegeben. Alle, welche davon genossen — und die Konsumenten waren zahlreich — erkrankten in wenigen Stunden darauf unter den Erscheinungen von heftigem Erbrechen, Kolik, Durchfall und Krampf in den Gliedern. Selbst Hunde, die von dem fraglichen Fleische gefressen, verfielen in sehr intensiver Weise in den nämlichen Zustand. Glücklicherweise genasen wieder sämmtliche Erkrankten, doch erst nach acht- bis vierzehntägigem Erkranktsein, was bei armen Leuten und Arbeitern gewiß schwer in die Waagschale fällt.

Freiburg. — In Mühlethal, im Sensenbezirk, fand den 19. August 1881, Morgens beim Eintritt in den Stall, Müller Hayoz sein seit ein paar Tagen krank gewesenes Pferd verendet vor und verkaufte den Kadaver an einen Winkelmetzger, Namens Franz Schöpfer im Pfaffenholz, Gemeinde Wünenwyl, um den Preis von Fr. 40. Das Fleisch dieses bei großer Hitze erst beiläufig 6 Stunden nach dem Verenden ausgeweideten, schon

in theilweise Zersetzung übergegangenen Kadavers wurde von Schöpfer mit Umgehung der Vorschriften über Fleischinspektion verkauft — das Kilo zu 30 Cts. Auf den Genuß dieses Fleisches hin erkrankten schon nach einigen Stunden beiläufig 30 bis 40 Personen unter den Erscheinungen von Kolik und Durchfall. Gestorben ist zwar Niemand, doch bedurften mehrere Erkrankte längerer Zeit zu ihrer Wiederherstellung. Zwei 4 Monate alte Kälber, die Abfälle von diesem Fleische erhalten, erkrankten unter den nämlichen Symptomen und ist das eine nach viertägigem Kranksein umgestanden. Zwei Katzen, die von dem Fleische gefressen, krepirten, während mehrere mehr oder minder heftig erkrankte Hunde sich wieder erholten. — Der höchst fehlbare Eigenthümer des Pferdes wurde, wer sollte es glauben, ganz von Schuld freigesprochen und der Metzger in Fr. 10 Buße und zur Bezahlung der «Verhörskosten» Seitens des Gerichtspräsidenten — die Sache wurde unbegreiflicherweise einzig durch diese Gerichtsperson erledigt — verfällt!

Dergleichen geradezu unbegreifliche Freisprechungen und betrübend milde Bestrafungen von immer häufigerer verbrecherischer Gefährdung der Gesundheit und des Lebens vieler armer Menschen aus niedrigster Gewinnsucht wirken kaum abschreckend. Hier können nicht Geldstrafen, sondern nur scharfe Gefängniß- und Zuchthausstrafen helfen, wie sie in andern Ländern mit Erfolg angewendet werden.

Damit Jedermann, Arm wie Reich, Dörfler wie Städter, in hygienischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht den gleichen staatlichen Schutz genieße, daß daher auch in den Ortschaften ohne Metzgereien der Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches verhindert werde, sowie durch eine sanitarische Kontrole auch da beim Schlachtvieh ansteckende Krankheiten entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß gebracht werden können, daß mit einem Worte Art. 10 des in Frage stehenden Bundesgesetzes keine Halbheit, keine Inkonsequenz mehr bilde, ist es nöthig, denselben folgendermaßen zu modifiziren: «Alles zum Verkaufe ausgeschlachtete frische Fleisch von Thieren der Rinder- und Pferdegattung unterliegt der sanitarischen Kontrole». Mit einer solchen allgemein verbindlichen und logischen Vorschrift stünden wir mit der einschlägigen Legislation anderer Staaten mit geordneter Fleischpolizei im Einklange. So bestimmt das bayerische Gesetz vom 18. März 1868 über Fleischpolizei Folgendes: «Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf

in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige unterzogen ist».

So gut als unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848 kraft Art. 59, welcher den eidgenössischen Behörden «zur Zeit des Herrschens gemeingefährlicher Thierseuchen» die Befugniß einräumte, «gesundheitspolizeiliche Maßregeln zu treffen», in Art. 10 des hierauf im Jahre 1872 erlassenen Bundesgesetzes betreffend Maßregeln gegen Thierseuchen die Einführung einer sanitarischen Kontrole in den Metzgereien vorgeschrieben werden konnte, mit eben so viel innerer Berechtigung kann nach Art. 60 der revidirten Bundesverfassung von 1874, welcher Artikel die Legislation über sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen gemeingefährliche Epidemien und Epizootien dem Bunde zutheilt, die Vorschrift einer sanitarischen Kontrole auf alles zum Verkaufe geschlachtete Vieh ausgedehnt werden. Nur so haben wir ein logisch richtiges, gerechtes Prinzip und eine möglichst zuverläßlich Schutz bietende gesundheitspolizeiliche Maßregel.

Zum Zwecke, den Arbeiter in Zündhölzchenfabriken vor Vergiftung durch Phosphor sicher zu stellen, ist vom Bunde ein Spezialgesetz erlassen worden. Nun erkranken und sterben aber sicherlich weit mehr Personen in Folge Genusses krankhaften oder verdorbenen Fleisches, als Arbeiter in Zündhölzchenfabriken an Phosphorvergiftung erkranken und sterben.*

Die Nothwendigkeit der Modifikation der Bestimmung des Art. 10 im oben angegebenen Sinne geht aus allen den vorgebrachten Thatsachen und Auseinandersetzungen auf wohl unanfechtbare Weise hervor.

Damit aber eine derartige gesundheitspolizeiliche Vorschrift keine illusorische sei, ist es nothwendig, daß die Fleischschau nur kompetenten Personen, d. h., wo immer möglich, nur Thierärzten anvertraut werde.

Uebrigens sind neben dem Art. 10 noch mehrere andere Artikel unseres Thierseuchengesetzes einer Revision, d. h. der Amendirung und größeren Präzisirung bedürftig. Ich weise hier bloß auf die Art. 17 und 19, dann auf Art. 24, Alinea 2, ferner auf die Art. 32 und 33 hin, womit gesagt ist, daß fragliches Gesetz einer Totalrevision zu unterziehen sei, wie dieß

---

* Dieses Gesetz ist (seitdem diese Zeilen geschrieben worden) zwar im verflossenen Monate Juni von der Bundesversammlung wieder aufgehoben worden und fiel dieses Mal die Gefahr der Phosphorvergiftung gegenüber anderen, mehr materiellen Rücksichten nur wenig mehr in die Waagschale.

übrigens schon zum Theile von unserem sehr betrauerten Hrn. Prof. von Niederhäusern in seinem Vortrage zu Langenthal dargethan worden ist.

Die Schutzimpfung gegen Milzbrand.

Von Prof. Dr. *A. Guillebeau.*

Bekanntlich ist es Toussaint und namentlich Pasteur gelungen, die große Empfänglichkeit der pflanzenfressenden Hausthiere für das rasch tödtliche Gift des Milzbrandes durch Erzeugung mehrerer ungefährlicher Anfälle von Milzbrandkrankheit zu tilgen. Trotzdem diese Entdeckung sich an schon bekannte Thatsachen enge anschließt, so hat sie doch großes und gerechtes Aufsehen erregt, zunächst weil sie für viele Gegenden der Erde einen ökonomischen Nutzen zu bringen verspricht, dann aber auch wegen ihres fördernden Einflusses auf unsere Kenntnisse über die so gefährlichen und tückischen Seuchenkeime. Innerhalb Jahresfrist wurde diese Schutzimpfung vielerorts und so auch an der bernischen Thierarzneischule durch Hrn. Direktor Berdez und den Verfasser einer Nachprobe unterworfen.

Doch der Schilderung unserer Resultate dürfte eine kurze Beschreibung der Gewinnung des Impfstoffs passend voraus geschickt werden. Waren bis vor wenig Jahren Zweifel über die Ursache des Milzbrandes zulässig, so ist es heute nunmehr sicher, daß die Krankheit durch das Wachsen und die Vermehrung eines stäbchenförmigen Pilzes im Blute bedingt wird. Der Milzbrandpilz gedeiht aber auch außerhalb des thierischen Körpers und seine künstliche Zucht gelingt in vielen, recht verschiedenen Nährflüssigkeiten, sowie auch auf geeigneten festen Körpern.

Wir müssen demnach das Anpassungsvermögen des Pilzes in Bezug auf Ernährung als ein großes bezeichnen, dagegen sind die Grenzen der ihm zuträglichen Wärmegrade enge gezogen. Eine Temperatur von 30°—40° Celsius ist die günstigste. Züchtet man aber die Pilze in Hühnerbouillon bei 42°—43° und läßt nachher das Kulturgefäß bei derselben Temperatur offen an der Luft stehen, so nimmt die Gefährlichkeit des Pilzes von Tag zu Tag stufenweise ab und ist nach sechs Wochen ganz erloschen. Man wird so in die Lage versetzt, Ansteckungsstoff von jeder beliebigen Stärke sich zu verschaffen. Pilze von einem bestimmten